



Nachrichtlich:  
den Studienseminaren sowie  
dem Landesseminar

Ministerium für Bildung und Kultur, Postfach 10 24 52, 66024 Saarbrücken

An die  
Schulleiterinnen und Schulleiter  
der öffentlichen und privaten Schulen  
im Saarland

Abteilung A      Zentralabteilung

Referat:            A 4

Bearbeitung:      Jutta Krüger  
Tel.:                +(49)681 501-7467  
Fax:                +(49)681 501-7498  
E-Mail:             gesunde-schule@bildung.saarland.de

Aktenzeichen:    A 4  
Datum:             10. Juni 2020

## **Schulfahrten sowie Studienfahrten seitens der Studienseminare und des Landesseminars im Schuljahr 2020/21**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den Rundschreiben vom 10. März und 7. April 2020 wurden Sie aufgefordert, die im laufenden Schuljahr geplanten Schul- beziehungsweise Studienfahrten abzusagen und bis auf weiteres keine neuen Fahrten zu buchen.

Aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklung des Infektionsgeschehens endet diese Regelung mit Ablauf des Schuljahrs 2019/2020.

Ab dem Schuljahr 2020/21 sind die Planung und Durchführung von Schulfahrten und sonstigen Schulveranstaltungen wieder unter den Voraussetzungen des Erlasses über Bildungs- und Erziehungsarbeit an außerschulischen Lernorten sowie über die Festsetzung von Pauschvergütung gemäß § 18 des Saarländischen Reisekostengesetzes (Schulfahrten-erlass) vom 30. August 2016, geändert durch Erlass vom 6. Dezember 2016, zulässig.

Selbstverständlich sind bei Schulfahrten die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln, der Hygieneplan Ihrer Schule bzw. Ihres Seminars sowie die Hygienepläne der Verkehrsunternehmen, Unterkünfte, Veranstalter usw. zu beachten. Darüber hinaus wird empfohlen, dass Ihre Schulkonferenz das Thema auf die Tagesordnung setzt und das Fahrtenkonzept Ihrer Schule für das Schuljahr 2020/21 überprüft und ggf. anpasst.



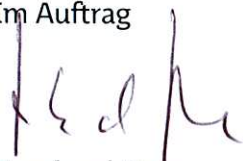
Es liegt in Ihrem Ermessen, ob und in welcher Form Schulfahrten angetreten werden. Um sachgerechte und gegebenenfalls auch kurzfristige Entscheidungen treffen zu können, wird empfohlen, die allgemeine Entwicklung sowie die Reisehinweise des Auswärtigen Amtes zu beobachten und sich mit den Erziehungsberechtigten sowie den Schülerinnen und Schülern hierüber auszutauschen.

Bei der Buchung neuer Fahrten sollte darauf geachtet werden, dass im Falle einer eventuell pandemiebedingt notwendigen Absage beziehungsweise Verschiebung möglichst keine oder allenfalls geringe Stornokosten anfallen. Eine Buchung von Fahrten in zum Zeitpunkt der Buchung vom RKI beziehungsweise dem Auswärtigen Amt benannten Risikogebiete ist auszuschließen. Dies ist im Vorfeld einer Fahrt mit den Erziehungsberechtigten sowie den Schülerinnen und Schülern zu kommunizieren, zumal das Land keine weiteren Stornokosten übernehmen wird. Zur Minimierung eines Kostenrisikos wird zudem empfohlen, Reisezielen in der Region den Vorzug zu geben.

Die in den o.g. Rundschreiben in Aussicht gestellte Erstattung von Stornokosten ist auf Schulfahrten beschränkt, die für das Schuljahr 2019/2020 gebucht und wegen der Anordnungen der Rundschreiben nicht durchgeführt werden konnten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bernhard Bone



Dr. Michael Franz